

An: Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Von: Armin Kammerad, Wellenburger Str. 16, 86199 Augsburg

Betrifft: Staatliche Förderung von Straftaten

10.10.2004

In der Ausgabe vom 08.10.2004 berichtet die „Frankfurter Rundschau“ (vgl. Anlage): *„Mit offenbar rechtswidrigen Methoden hat das Frankfurter Sozialamt Sozialhilfeempfänger unter Druck gesetzt, damit sie möglichst schnell ihre Anträge für das neue Arbeitslosengeld (ALG) II abgeben“*. Nach Aussagen der „Frankfurter Rundschau“ seien dies *„keine Einzelfälle“*. *„Nach Auskunft des Bundessozialministeriums dürfen die Ämter aber weder Abgabetermine setzen, noch mit Leistungskürzung drohen“*, trotzdem sei diese Praxis bekannt. Statt staatlich gegen derartige Erpressungsmethoden vorzugehen, wird den Betroffenen empfohlen *„beim Verwaltungsgericht zu klagen“*. Der Gesetzgeber will gegen die Erpressungspraktiken seiner Staatsdiener also selbst nichts unternehmen, obwohl er das Mittel der Leistungskürzung gesetzlich durchsetzte und deshalb für dessen sozialrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen maßgeblich verantwortlich ist.

Solche Aufgabe des sozialrechtlichen Konsens zugunsten staatlich tolerierter Straftaten und durch einseitig ausgerichteter Gesetze, hat jedoch Konsequenzen, die niemanden in Deutschland eigentlich recht sein können:

- So müssen die durch rechtswidrige Methoden gezwungene Sozialhilfeempfänger sich selbst nicht mehr rechtsstaatliche Verhalten, geht es doch ausschließlich um eine Abwehr von Nötigung oder gar Erpressung nach StGB § 240 bzw. § 253. Der Tatbestand der Drohung eines empfindlichen Übels ist dann erfüllt, wenn wie in Frankfurt a. Main, Sozialhilfeempfänger durch rechtswidrige Leistungskürzung genötigt werden. Wer unter solchen Vorraussetzung falsche Angaben macht, macht sich deshalb auch nicht strafbar.
- Geht der Gesetzgeber gegen diese strafrechtlich relevante Praxis seiner Staatsdiener nicht vor, muss zwangsläufig der Eindruck entstehen, dass hier mit zweierlei Maß gemessen wird und der Staat selbst mit Straftatbeständen seine Politik durchsetzen lässt. Solche verändertes Bewusstsein über die Bedeutung von strafrechtlicher und politisch motivierter Tatbestände, wird nicht ohne Konsequenzen bleiben. Man kann nicht Betrug strafrechtlich verfolgen und Nötigung und Erpressung fördern.
- Der Eindruck, dass es bei den ganzen Hartz-Gesetzen nur um eine auch durch kriminelle Machenschaften durchgesetzte Interessen einer kleiner Schicht zwar mächtiger aber wirtschafts- und sozialpolitischer Bankrotteure geht, besteht bereits in Deutschland. Es war auch die gegenwärtig Politik, die gegen Arbeitslose mit der Unterstellung von „Faulheit“ als Ursache hetzte und Arbeitslose nachhaltig entrechtete. Die Straffälligkeit einiger staatlichen Stellen, wäre ohne diese Entrechtung gar nicht möglich. Die jetzige Reaktion der Verantwortlichen auf die Nötigung und evtl. sogar Erpressung von Sozialhilfeempfänger, verschärft diesen Eindruck nur und zerstört jeglichen sozialstaatlichen Konsens.
- Das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes gewährt nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes der Politik einen großen Gestaltungsspielraum. Wird dieser jedoch dazu genutzt, statt den Sozialstaat zu sichern, wieder klassenkämpferische Zustände in Deutschland einzuführen, ist jedoch eine gefährliche Grenze überschritten. Der Eindruck einer Politik des Klassenkampfes ist solange zwangsläufig, wie sich die Politik dazu hergibt die Interessen von BDI und anderen Arbeitgeberverbänden nach nicht existenzsichernden Billiglöhnen durch entsprechende Sozialgesetze durchzusetzen. Dass diese Durchsetzung sogar durch Nötigung geschieht, überrascht genauso wenig wie das Tolerieren von Straftaten, wenn sie dem Klassenkampf der Arbeitgeberverbände dienen.

Die kriminellen Aktivitäten einiger Sozialämter verweisen letztlich nur darauf, dass zum Erhalt und zur Sicherung des demokratischen Rechtsstaats folgende Gesetzesänderungen

unerlässlich sind. Eine Politik, welche dies unterlässt trägt die Verantwortung dafür, wenn auch die zweite Demokratie in Deutschland wiederum in die Brüche geht:

1. Leistungskürzung im Rahmen von SGB II und SGB III sind immer dann nicht zu vollziehen, wenn Widerspruch von den Betroffenen eingelegt und der Klageweg bestritten wird.
2. Gesetzliche Festlegung eines Mindestlohn, der auch für sog. „Arbeitsgelegenheiten“ gilt. Die Ansicht, dass Arbeit für das Gemeinwohl nur maximal 2,5 Euro Wert sei, offenbart eine Verachtung dieser wichtigen Tätigkeit und belastet die Sozialversicherung.
3. Ein Gesetz zum Verbot jeglicher Art Diskriminierung und Festlegung in SGB II und III, dass Diskriminierung unzumutbar und eine sanktionslose Ablehnung gerechtfertigt ist.
4. Rechtliche Gleichstellung von Arbeit und sog. „Arbeitsgelegenheit“ und Klarstellung, dass die Annahme eine Arbeitsgelegenheit nicht die staatliche Verpflichtung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt ersetzt.

In der Hoffnung, dass die gegenwärtig herrschende Politik den Wert von Demokratie und Sozialstaat doch noch begreift, verbleibt mit freundlichen Grüßen

(Armin Kammrad)

Anlage: Kopie des Artikels vom 08.10. in der „Frankfurter Rundschau“ auf den hier Bezug genommen wird.

Frankfurter Rundschau 08.10.2004

Stadt übt massiv Druck auf Arbeitslose aus

Unterstützung gesperrt, bis ALG II-Antrag abgegeben war / Leiter räumt rechtswidriges Verhalten der Behörde ein
Mit offenbar rechtswidrigen Methoden hat das Frankfurter Sozialamt Sozialhilfeempfänger unter Druck gesetzt, damit sie möglichst schnell ihre Anträge für das neue Arbeitslosengeld (ALG) II abgeben.

VON ESKE HICKEN

Frankfurt - 7. Oktober - Mit schriftlichen Sanktionsdrohungen hielt sich der Leiter des Sozialrathauses im Stadtteil Gallus gar nicht auf: Er strich Sozialhilfeempfängern Ende September den monatlichen Unterhalt - zunächst ohne Begründung. Dann bestellte er sie zur Antragsabgabe für das ALG II ins Amt. Die Mitarbeiter waren angewiesen, erst dann die Sozialhilfe weiter zu zahlen, wenn der Antrag für das im nächsten Jahr wirksame ALG II abgegeben war.

Darauf aufmerksam geworden war Juanita Henning von der Frankfurter Prostituierten-Beratungsstelle Doña Carmen, weil eine ihrer Klientinnen die Miete nicht mehr bezahlen konnte. Sie erfuhr von Mitarbeitern, dass das Amt auf "Anweisung von oben" so verfähre. Der Leiter des Frankfurter Sozialamtes, Ingo Staymann, bestätigte den Vorfall. Das Vorgehen sei rechtswidrig, die Praxis werde "umgehend" eingestellt: "Wir stehen unter einem hohem Arbeitsdruck. Wenn alle später abgeben als bis zum 18. Oktober, können wir die rechtzeitige Zahlung nicht sicherstellen."

Ein Frankfurter Arbeitslosenberater berichtet von mehreren Fällen, in denen Arbeitslosen verweigert wurde, den ausgefüllten Antrag mit nach Hause zu nehmen. Andere seien gedrängt worden, ihn sofort abzugeben. Eine Bürokauffrau sagte der *FR* "Ich sollte sofort unterschreiben." Die Mitarbeiterin des Amtes habe in "aggressivem Tonfall" mit ihr gesprochen: "Ich habe mich geweigert und konnte den Bogen dann doch mit nach Hause nehmen. Aber da muss man innerlich sehr standfest sein." Mit "Zeitdruck" erklärt Lutz Klein, Projektleiter für die Hartz IV -Reform bei der Stadt, das Verhalten der Mitarbeiterin. "Im Moment habe ich keine Erkenntnis darüber, dass es mehr als Einzelfälle sind, in denen Menschen unter Druck gesetzt wurden oder ihnen verwehrt wurde, den Antrag mitzunehmen."

Keine Einzelfälle

Nach *FR*-Informationen sind die rechtswidrigen Aufforderungen aber keine Einzelfälle: Unter anderem drohen das Sozialamt Mainz und der Kreis Dahme-Spreewald in Brandenburg, die Zahlungen einzustellen, wenn ALG-II-Anträge nicht fristgerecht abgegeben werden. Nach Auskunft des Bundessozialministeriums dürfen die Ämter aber weder Abgabetermine setzen, noch mit Leistungskürzung drohen. "Die Betroffenen können dagegen beim Verwaltungsgericht klagen", sagte eine Sprecherin des hessischen Sozialministeriums. Auch Arbeitsagenturen üben Druck auf ihre Klienten aus. Der *FR* liegen auch Schreiben der Agenturen Berlin-Süd, Göppingen, Wittenberg und Braunschweig vor, die die Arbeitslosenhilfe einstellen wollen, wenn der Antrag nicht fristgerecht abgegeben wird.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) lehnt diese Praxis nach Auskunft einer Sprecherin ab. Das Problem ist aber offenbar bekannt. "Diese Praxis sollte inzwischen eingestellt sein." Wer aber erst im Dezember seinen Antrag für das ALG II abgebe, müsse damit rechnen, im Januar kein Geld zu bekommen.

"Die Agenturen üben zur Zeit verschärft Druck auf die Arbeitslosen aus", sagte Martin Künkler von der Koordinierungsstelle

gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen der *FR*. Ähnliches berichtet Frank Jäger von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen: "Der enorme Zeitdruck macht die Behörden nervös und überfordert Mitarbeiter. Statt Arbeitslose anständig aufzuklären, werden sie entrechtet."